

## Anlage 4

### Strategie der Stadterneuerung in Dresden – Stadtentwicklung bis 2030

#### 4.1 Grundlagen der Grobkonzepte

Im Jahr 2020 beschloss die Bundesregierung die sechs bisherigen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung durch drei neue Förderprogramme zu ersetzen. Die neue Zuordnung der Förderprogramme und die damit verbundenen Zielstellungen werden in der folgenden Grafik verdeutlicht:

Neues Förderprogramm	Ziel und Fördermöglichkeit	Bisheriges Förderprogramm
<b>Lebendige Zentren</b>	<i>Entwicklung von Zentren / Ortskernen</i> - Daseinsvorsorge - Klimaanpassung	Denkmalschutz, Zukunft Stadtgrün, Aktive Ortsteilzentren
<b>Sozialer Zusammenhalt</b>	<i>Förderung des sozialen Zusammenhaltes</i> - Stärkung von Bildung - Generationsübergreifende Integration - Klimaanpassung	Soziale Stadt
<b>Wachstum und nachhaltige Erneuerung</b>	<i>Nachhaltige und ressourcensparende Stadtentwicklung</i> - Unterstützung des Wohnungsbaus - Klimaanpassung	Stadtumbau

Abbildung 4: Übersicht der Bund-Länder-Förderprogramme und Zielstellungen ab 2021

Für die neue EU-Förderperiode (2021-2027) werden derzeit durch den Freistaat Sachsen die inhaltlichen Vorgaben vorbereitet. Dazu gehören die strategischen Zielstellungen für die EU-Förderung im Rahmen der sogenannten Operationellen Programme (OP) für den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Die zukünftigen Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte der Stadterneuerung in Dresden orientieren sich an den aktuellen Herausforderungen, insbesondere an den Erfordernissen zur Klimaanpassung und des Klimaschutzes sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Zudem basieren sie auf den bisherigen förderfähigen Tatbeständen. Die wichtigsten Ziele und Handlungsschwerpunkte bestehen in

- der Entwicklung der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur,
- der Verbesserung der städtischen Mobilität,
- der Verbesserung des Wohnumfeldes unter Beachtung der Klimaveränderungen,
- der Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude,
- der Integration und Inklusion benachteiligter Menschen und langfristige Verstetigung des ehrenamtlichen Engagements sowie in der
- Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen für benachteiligte Menschen.

Neben den Schwerpunktthemen der Städtebauförderung werden auch fachspezifische Strategien der Stadt Dresden aufgegriffen, u. a. das INSEK, vorhandene Fachkonzepte und die Ergebnisse des Sozialraummonitorings der Stadtverwaltung.

Bei der Bestimmung der Untersuchungsschwerpunkte wurden zudem die Informationen vieler Ämter der Stadtverwaltung zu Sanierungs- und Entwicklungsbedarfen der kommunalen, sozialen, technischen und kulturellen Infrastruktur genutzt. In diesem Zusammenhang fand auch der derzeitige Planungs- und Wissensstand zu bereits laufenden Projekten der Stadtteilentwicklung sowie Ergebnisse aus durchgeführten Bürgerbeteiligungen Beachtung.

#### 4.2 Erläuterungen zur Förderstrategie

Stadterneuerung ist als Teil der Stadtteilentwicklung ein laufender Prozess. Handlungserfordernisse zur Unterstützung der Stadtteilentwicklung bestehen erfahrungsgemäß in den Städten in bestimmten Gebieten immer, jeweils entsprechend der sozialen, baulichen und sonstigen Gegebenheiten in unterschiedlicher Form und in unterschiedlicher Intensität. Im Rahmen der Stadtentwicklung müssen diese Handlungserfordernisse regelmäßig in Bezug auf die betreffenden Stadt- und Ortsteile überprüft, Strategien zur Stadtteilentwicklung bestimmt und geeignete Instrumente und Mittel zur zeitlich befristeten Förderung bestimmt werden. Die Aufhebung von abgeschlossenen Fördergebieten sowie die Neuausweisung von neuen Fördergebieten sind Ausdruck des prozesshaften Charakters der Stadterneuerung.

Die vorgeschlagene Auswahl der Förderprogramme für die einzelnen, möglichen Fördergebiete beruht auf dem Wissen zu den Instrumenten der Stadterneuerung (vgl. auch Abbildungen 4 und 5) und der Kenntnis um die Handlungserfordernisse in den untersuchten Stadtteilen. Die Vorschläge für die Zuordnung der Fördergebiete zu den einzelnen Förderprogrammen entsprechen zudem den Vorgaben des Freistaates Sachsen im Rahmen der Ausschreibung der Bund-Länder-Förderprogramme sowie künftig auch zu den EU-geförderten Programmen der Stadterneuerung.

Die einzelnen Begründungen für die Zuordnung der möglichen neuen Fördergebiete in die Programme der Stadterneuerung enthalten die Gebietspässe in der Anlage 3 sowie die Anlage 1. Die grundlegenden Zielrichtungen der künftig für Dresden verfügbaren und zur Nutzung vorgesehenen Förderprogramme enthält die nachfolgende Übersicht:

Programm	EU- oder Bund-Land (B/L)-Förderung	Investiver Schwerpunkt	nicht-investiver Schwerpunkt	nicht-investive Fördermöglichkeiten
<b>Sozialer Zusammenhalt</b>	B/L	X		X
<b>Lebendige Zentren</b>	B/L	X		X
<b>Wachstum und nachhaltige Erneuerung</b>	B/L	X		X
<b>ESF</b>	EU		X	X
<b>EFRE</b>	EU	X		X

Abbildung 5: Übersicht aller Förderprogramme der Stadterneuerung – Schwerpunktsetzungen

Im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung des INSEK werden auch die strategischen Zielstellungen der Stadterneuerung überprüft und ggf. den aktuellen Anforderungen entsprechend angepasst.

Bei der geplanten Entwicklung der Stadtteile sollen nach Möglichkeit auch Projekte mit einer über die Grenzen des Fördergebiets hinausgehenden Ausstrahlung gefördert werden. Diese sogenannten Schlüsselprojekte haben eine besondere Priorität und spielen oftmals in der Wahrnehmung der Gebiete und als Katalysatoren in der Gebietsentwicklung eine bedeutsame Rolle. Die folgende Grafik enthält eine Übersicht möglicher, künftiger Schlüsselprojekte der Stadterneuerung in neuen Fördergebieten.

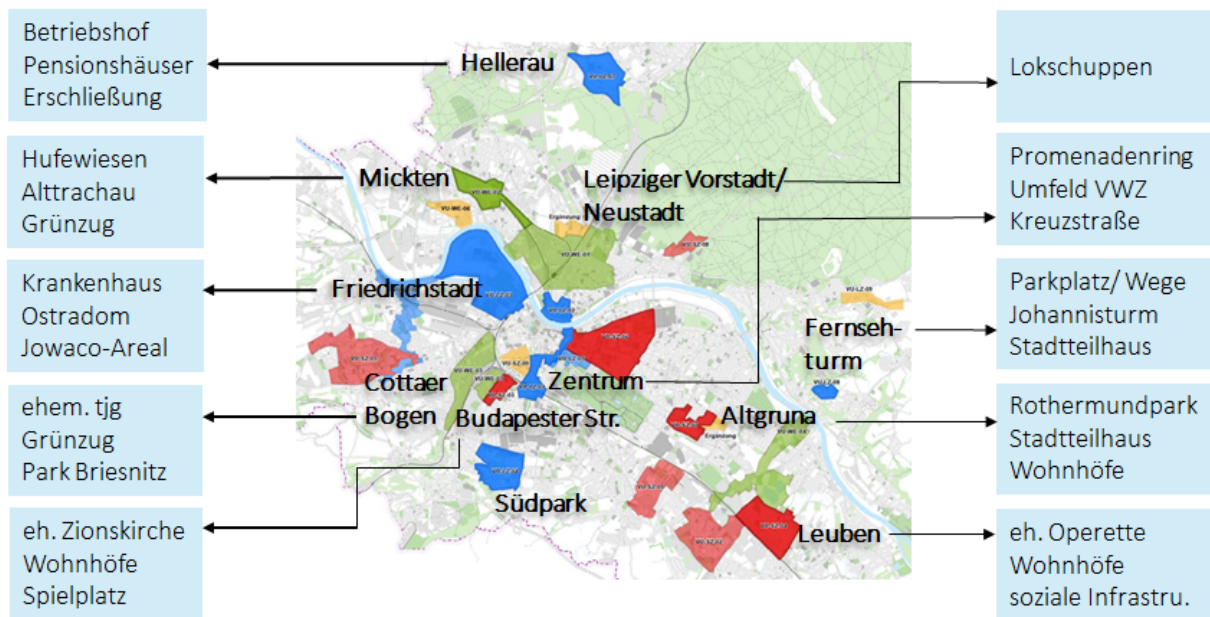


Abbildung 6: ausgewählte Schlüsselprojekte in den Untersuchungsbereichen/in den möglichen Fördergebieten

#### 4.3 Finanzierungsbedarf

Der künftige Finanzmittelbedarf an Eigen- und Fördermitteln basiert auf den Ergebnissen der Untersuchungen der Stadtteile. In den Grobkonzepten wird dieser Bedarf dargestellt:

Finanzmittel in TEUR	2021 - 2025	2026 – 2030 ff.	Gesamt
Fördermittel	5.257	131.169	136.426
Eigenmittel	3.603	92.341	95.944
davon im HH bereits veranschlagt	3.603	0	
davon in Folgejahren zu veranschlagen	0	92.341	
<b>Gesamt</b>	<b>8.860</b>	<b>223.510</b>	<b>232.370</b>

Abbildung 7: zusammengefasster Finanzmittelbedarf für die neuen Fördergebiete ab 2021

Die Kosten für die ermittelten Einzelvorhaben werden mit der Fortschreibung der Grobkonzepte weiter konkretisiert. In den zukünftigen Haushaltsplanungen ab 2023/2024 muss der Eigenmittelbedarf schrittweise Berücksichtigung finden.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl für die EU-Förderung als auch für die Bund-Land-Förderung Fördersätze von mindestens 66 Prozent gelten.

#### 4.4 Neuaufnahme von Gebieten in Förderprogramme

Ab dem Jahr 2021 kann die Aufnahme von neuen Fördergebieten in Förderprogramme (Bund-Land) erfolgen. Ausgeschlossen davon sind zum einen Gebiets(stadt-)teile, die aktuell noch Gegenstand einer Förderung sind. Zum anderen ist eine Aufnahme in das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WEP)“ gegenwärtig für den Freistaat Sachsen nicht zugelassen. Die Beantragung der Neuaufnahme von Fördergebieten in die Städtebauförderung von Bund-Land ist grundsätzlich in jedem weiteren Jahr möglich.

Zukünftige Fördergebiete im EU-Förderprogramm können voraussichtlich mit den Fördergebieten der Bund-Länder-Förderung überlagert werden. Auch die Kombination von verschiedenen EU-Förderprogrammen, wie EFRE und ESF, ist gewünscht, um hohe Effekte für die Gebietsentwicklung zu erreichen.

In Abhängigkeit von den verfügbaren Fördermitteln und Eigenmitteln werden durch das Sächsische Ministerium für Raumentwicklung schrittweise neue Gebiete in die Förderung von Bund-Land-EU Förderprogrammen aufgenommen. Die Stadt Dresden befindet sich hierbei in Konkurrenz zu den anderen sächsischen Städten, die ähnliche Entwicklungsprobleme mit Hilfe der Förderprogramme bearbeiten wollen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Priorisierung der geplanten Neubeantragungen unerlässlich.

Neben der fachlich begründeten, grundsätzlichen Notwendigkeit einer Städtebauförderung ist der aktuelle Vorbereitungsstand einzelner geplanter Maßnahmen im Untersuchungsgebiet entscheidend. So geht der Fördermittelgeber davon aus, dass mit Bestätigung einer Förderprogrammaufnahme umgehend mit der Umsetzung von wichtigen Maßnahmen begonnen werden kann.

Für die im Jahr 2021 vorgesehenen Neuanträge auf Gebietsförderung sind notwendige Untersuchungen, Planungen und die Vorbereitung von Einzelmaßnahmen bereits begonnen worden, so dass von einer zügigen Umsetzung erster Maßnahmen unmittelbar nach Aufnahme in ein Förderprogramm auszugehen ist.

Für Neuanträge im Jahr 2022 sind teilweise noch weitere Voraussetzungen (z. B. vertiefte Planungen, Stadtratsbeschlüsse, Abrechnung räumlich überlagerter Altgebiete) für eine Antragstellung zu schaffen.